



Arbeitskreis Opferschutz Bonn Rhein-Sieg, c/o Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt Bonn,
Wilhelmstr. 27, 53111 Bonn, Tel.: 0228/635524, info@beratung-bonn.de, www.beratung-bonn.de

Neue Verfahrensweisen zur anonymen/vertraulichen Spurensicherung in NRW: Hintergrundinformationen für örtliche Kooperationen und Kliniken, Stand Februar 2025, Conny Schulte, Arbeitskreis Opferschutz Bonn/Rhein-Sieg

In Bonn gibt es seit dem Jahr 2005 das Modell der Anonyme Spurensicherung nach Sexualstraftat (ASS). Es war eines der ersten Angebote in NRW, entwickelt durch den Arbeitskreis Opferschutz Bonn Rhein/Sieg mit Unterstützung des Institutes für Rechtsmedizin und einiger Kliniken der Region mit gynäkologischen Abteilungen.

Der Arbeitskreis Opferschutz hat sich gemeinsam mit anderen Verbänden von Beginn an für eine Finanzierung aller erforderlichen Untersuchungen nach einer Gewalttat, einschließlich der Spurensicherung und Befunddokumentation und der dabei erforderlichen Laboruntersuchungen sowie für eine umfassende Versorgung von gewaltbetroffenen Personen aus einer Hand eingesetzt.

Rahmenbedingungen in NRW

In NRW gibt es seit dem Jahr 2001 an vielen Orten Modelle der anonymen/vertraulichen Spurensicherung. Der Schwerpunkt vieler Angebote lag bisher auf den Fällen sexualisierter Gewalt. Die Untersuchungen erfolgen v.a. in Kliniken, die Koordinierung erfolgt durch örtliche Kooperationen. Das Institut für Rechtsmedizin Düsseldorf hat zudem das Projekt iGOBSIS (intelligentes Gewaltopfer-Beweissicherungs- und –Informationssystem) aufgebaut, das auf einem webbasierten Dokumentationssystem beruht und die Befunddokumentation incl. Schulung in Kliniken und Praxen in NRW sicherstellt.

In NRW wurden seit der Entwicklung der Modelle zu ASS einige Maßnahmen auf den Weg gebracht:

Seit 2015 erfolgt auf Antrag eine Finanzierung örtlicher Kooperationen zur Anonymen Spurensicherung durch das MKJFGFI. Im Rahmen dieser Förderung sind die Koordinierung der Modelle, Schulungen, der Transport und die Lagerungen der Spuren sowie die Öffentlichkeitsarbeit und das eingesetzte Material abrechenbar. Ab dem Jahr 2025 erfolgt die Finanzierung der Transport- und Lagerungskosten im Rahmen der Vertragsvereinbarung durch die gesetzlichen Krankenkassen.

Seit 2017 gibt es landesweite Standards zur Befunddokumentation und Empfehlungen für Kliniken und Praxen zur Umsetzung von ASS, für den Umgang mit Opfern, für die Weitervermittlung ins Hilfesystem sowie für die Öffentlichkeitsarbeit. Diese Standards werden als Kriterien für geeignete Kliniken nach dem neuen kassenfinanzierten Abrechnungsverfahren vorausgesetzt.

Seit 2020 werden Spurensicherungssets durch das Innenministerium zentral zur Verfügung gestellt.

Bundesweites Gesetz: vertrauliche Spurensicherung als Leistung der gesetzlichen Krankenkassen

Seit dem **01.03.2020** ist das Masernschutzgesetz auf Bundesebene in Kraft. Darin aufgenommen ist in § 27 und § 132k SGB V die **Finanzierung der vertraulichen Spurensicherung nach sexualisierter und körperlicher Gewalt als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung**. Finanziert werden soll danach zukünftig eine vertrauliche Spurensicherung nach erlebter Gewalt für Betroffene (Frauen, Männer, Kinder, divers) einschließlich Dokumentation, Laboruntersuchungen und Aufbewahrung sowie Transport der Befunde. Das Gesetz wird auf Länderebene umgesetzt.

Bisher haben – soweit bekannt - einige Bundesländer diese gesetzlichen Bestimmungen umgesetzt (Niedersachsen, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bremen). In NRW wurde von 2021-2024 verhandelt. Eine Vertreterin des Arbeitskreises Opferschutz war in beratender Funktion an diesen Verhandlungen beteiligt. Das Kabinett in NRW hat am 17. Dezember 2024 den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über die Erbringung von Leistungen bei vertraulicher Spurensicherung nach § 27 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 132k SGB V gebilligt. **Der Vertrag soll zum 1.3.2025 in Kraft treten.**

Anspruchsberechtigt sind zukünftig Betroffene sexualisierter und körperlicher Gewalt, die in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind sowie Anspruchsberechtigte nach § 264 SGB V und Soldat*innen der Bundeswehr (mit Anspruch auf Heilfürsorge nach § 69a des Bundesbesoldungsgesetzes).

Rahmenbedingungen der Verwaltungsvereinbarung in NRW

Die Vertragspartner*innen der Vereinbarung sind das Land NRW (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration sowie Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), die gesetzlichen Krankenkassen und/oder ihre Landesverbände und die Institute für Rechtsmedizin aus Düsseldorf, Köln und Münster.

Kliniken, die eine Befunddokumentation und Spurensicherung durchführen, sowie weitere rechtsmedizinische Institute, können diesem Vertrag auf Antrag an das Institut für Rechtsmedizin Düsseldorf beitreten. Die Kliniken müssen zudem einen Kooperationsvertrag mit einem der im Vertrag genannten Institute für Rechtsmedizin abschließen. Niedergelassene Praxen können diesem Vertrag nicht beitreten, weil sie nicht 24/7 erreichbar sind.

Die Abrechnung der Vergütung mit den gesetzlichen Krankenkassen und die Vergütung der Leistungen der Kliniken erfolgen durch die beteiligten Institute für Rechtsmedizin. Diese rechnen auch mit den Kliniken die erbrachten Leistungen ab. Das Abrechnungsverfahren gewährleistet im Rahmen einer Pauschale, dass kein Bezug zur versicherten Person hergestellt werden kann.

Bewerbung der Kliniken als geeignete Einrichtungen

Kliniken, die sich um eine Zulassung als geeignete Einrichtung für die Befunddokumentation beim gemeinsamen Ausschuss auf Landesebene bewerben, müssen einige Kriterien erfüllen. Die Kriterien sind in einer Checkliste festgehalten, die hier einsehbar ist:

[Verwaltungsvereinbarung über die Erbringung und Vergütung von Leistungen bei vertraulicher Spurensicherung nach § 27 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 132k SGB V –](#)

Eine der grundlegenden Voraussetzungen ist neben der Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit die verpflichtende Teilnahme am webbasierten Dokumentationssystem iGOBSIS für die Befunddokumentation. Dafür ist eine Anmeldung beim Institut für Rechtsmedizin Düsseldorf erforderlich. (<https://gobsis.de/>). Es wird eine Übergangszeit geben, die den bisher bei iGOBSIS nicht beteiligten Kliniken Zeit für die Umstellung gibt.

Abrechenbare Leistungen

- Gerichtsfeste Befunddokumentation mit iGOBSIS
- Spurensicherung (z.B. Abstriche)
- Organisation und Transport der Spuren
- Gerichtsfeste Lagerung in einem Institut für Rechtsmedizin (5 Jahre)
- Forensisch-toxikologische Laboruntersuchungen von Blut und Urin (z.B. K.O.Tropfen) bei Indikationsstellung

Vergütung

Es kann eine fallbezogene Pauschale in Höhe von 473,32 Euro abgerechnet werden (zzgl. Transportkosten). Diese umfasst die oben aufgeführten Leistungen, die in ihren jeweiligen Anteilen die Kosten der Kliniken und der Institute für Rechtsmedizin berücksichtigen.

Abrechnungsprocedere/Sicherung der Vertraulichkeit

Der Patient/die Patientin muss die Krankenkarte vorzeigen, um die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse zu belegen. Die Krankenkarte wird jedoch nicht für die Leistungsabrechnung im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung benötigt. In den Abrechnungsunterlagen darf kein Bezug zu der Person hergestellt werden. Erforderlich für die Unterlagen sind die Bezeichnung der Krankenkasse und der Klinik und die abzurechnenden Leistungen.

Das rechtsmedizinische Institut, mit dem ein Kooperationsvertrag besteht, rechnet mit den Kliniken und den Krankenkassen ohne Personenbezug ab. Die Kosten für die Leistungen der Kliniken und die Transportkosten werden von den rechtsmedizinischen Instituten an die

Kliniken im Rahmen der Pauschalen vergütet. Die Proben werden unter einem Pseudonym gelagert.

Befunddokumentation über iGOBSIS

Für die Teilnahme bei iGOBSIS melden sich die interessierten Kliniken beim Institut für Rechtsmedizin Düsseldorf. Für die Teilnahme sind vor Anwendung der digitalen Dokumentationsplattform Schulungen verpflichtend. Diese werden auch als E-Learning bereitgestellt. Die Plattform leitet die Ärzt*innen während der Untersuchung durch die Dokumentation. Daten und Bilder werden pseudonymisiert übermittelt und gesichert. Zusätzlich gibt es eine on-demand Beratung nach Bedarf rund um die Uhr.

Spurensicherungssets

Die Spurensicherungssets werden vom Land NRW finanziert und den Kliniken zur Verfügung gestellt.

Transport und Lagerung der Asservate, Herausgabe bei einer Anzeige

Die Asservate werden in den rechtsmedizinischen Instituten gelagert, mit denen die jeweilige Klinik einen Kooperationsvertrag geschlossen hat. Die Lagerungszeit der Asservate beträgt ebenso wie die der Dokumentation 5 Jahre. Der Transport erfolgt auf dem Postweg über einen marktüblichen Paketdienstleister. Eine eigenhändige Übergabe und die Dokumentation mittels Sendungsverfolgung müssen gewährleistet sein. Kühltransporte (Blut/Urin) werden von der Krankenkasse finanziert, wenn sie erforderlich sind. Die Untersuchung der gelagerten Asservate hinsichtlich DNA haltigen Materials erfolgt erst nach Anzeigenerstattung, wenn die ermittelnden Behörden dies dann in Auftrag geben. Dazu ist eine Schweigepflichtsentbindung der betroffenen Person erforderlich. Ebenso benötigt werden dazu die persönlichen Angaben (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, PLZ des Wohnortes und Wohnort zum Zeitpunkt der Dokumentation.). Die Polizei sollte bei einer Anzeigenerstattung darüber informiert werden, dass eine vertrauliche Spurensicherung über iGOBSIS erfolgt ist.

Nicht abrechenbare Leistungen über die Vertragsvereinbarung

Nicht anspruchsberechtigte Personen

Nach den gesetzlichen Regelungen können Leistungen der vertraulichen Spurensicherung nicht für privatversicherte, nichtversicherte und beihilfeberechtigte Personen abgerechnet werden. Das Land NRW hat sich im Bund dafür eingesetzt, diese Regelungslücke zu schließen. Hierzu gibt es aber bisher keine Lösung.

Virologisch/mikrobiologische Laboruntersuchungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Abrechnung der vertraulichen Spurensicherung sind sehr eng gefasst. Sie umfassen die gerichtsverwertbare Befunddokumentation und

Spurensicherung, den Transport und die Lagerung der Asservate sowie – soweit nach ärztlicher Indikation erforderlich – die forensisch-toxikologischen Untersuchungen.

Virologisch/mikrobiologische Abstriche zum Nachweis oder Ausschluss sexuell übertragbarer Erkrankungen werden durch die behandelnden Ärzt*innen entnommen und in einem mit der Klinik kooperierenden Labor analysiert. Eine Untersuchung über IGOBSIS ist nicht möglich. Diese Untersuchungen sind auch nicht im Rahmen der Vertragsvereinbarungen vorgesehen.

Postexpositionsprophylaxe

Die Postexpositionsprophylaxe kann ebenfalls nicht über die Vertragsvereinbarung abgerechnet werden. Dies erfolgt durch die Krankenkasse der betroffenen Person, die untersuchende Klinik muss dazu die Patientin/den Patienten an eine zuständige Klinik/Institut/Praxis verweisen, wenn dies nicht vor Ort möglich ist.

Bonn, den 20.2.2025, Conny Schulte